

20.02.2013

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

#### A Problemstellung

Der Anbau von Weihnachtsbäumen hat in Südwestfalen in den vergangenen Jahren erhebliche zusätzliche Flächen auch im Wald in Anspruch genommen. Jeder dritte Weihnachtsbaum, der in Deutschland verbraucht wird, stammt aus Südwestfalen. Südwestfalen ist mit etwa 18.000 Hektar Anbaufläche das wichtigste europäische Produktionsgebiet für Weihnachtsbäume und Schmuckreisig. Mittlerweile wurden über 4.080 Hektar Waldflächen für die Anlage dieser Kulturen genutzt. Nach 2007 wurden auch Kyrill-Waldflächen in großem Umfang mit Weihnachtsbäumen bepflanzt, anstatt sie wieder als Wald aufzuforsten. Dies betraf zwischen 2007 und 2011 etwa 2.200 Hektar Waldfläche. Auch im vergangenen Jahr wurde weiterer Wald in Nordrhein-Westfalen in Weihnachtsbaumkulturen umgewandelt und auch in Zukunft ist mit der weiteren Neuanlage solcher Kulturen auf Waldflächen zu rechnen.

Obwohl sie bislang rechtlich als Wald gelten, unterscheiden sich Weihnachtsbaumkulturen erheblich von diesem. Während früher Weihnachtsbäume ein Nebenprodukt der Forstwirtschaft waren, betreiben heute große, auf die Weihnachtsbaumproduktion spezialisierte Unternehmen den Anbau dieser Bäume in Monokultur. Weihnachtsbäume sind dementsprechend Intensivkulturen, in denen der Boden stark bearbeitet wird und ein starker Einsatz von Düngemitteln, Insektiziden und Pestiziden der Regelfall ist. Als Folge führt die Nutzung der Fläche für Weihnachtsbaumkulturen zu einer ökologischen Verarmung, zu Bodenverlusten, zu einer verringerten Bodenfruchtbarkeit, zu einem deutlich veränderten Landschaftsbild sowie zu einem Lebensraumverlust für bestimmte Arten. Darüber hinaus können Weihnachtsbaumkulturen die Wasserspeicherfähigkeit von Böden und die Grundwasserqualität negativ beeinflussen.

Auf Grund dieser erheblichen ökologischen Auswirkungen stoßen die ausgedehnten Weihnachtsbaumplantagen mittlerweile bei der Bevölkerung in den betroffenen Orten auf erhebliche Akzeptanzprobleme. Aber auch überregional wird die Problematik des intensiven Weihnachtsbaumanbaus mittlerweile deutlich wahrgenommen. Das bislang positive Image des sauerländischen Weihnachtsbaums droht ohne eine Regelung des Anbaus erheblich beschädigt zu werden. Um dies zu vermeiden und um die ökologischen Probleme zu verrin-

Datum des Originals: 20.02.2013/Ausgegeben: 22.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

gern, ist es dringend notwendig, eine weitere Ausdehnung der Weihnachtsbaumkulturen im Wald zu verhindern und die derzeit entsprechend genutzten Waldflächen überwiegend wieder in eine übliche Waldbewirtschaftung zu überführen.

Bislang sind Weihnachtsbaumkulturen lediglich außerhalb des Waldes rechtlich vom Waldbegriff ausgenommen. Eine Neuanlage gilt dort als Eingriff in die Natur und unterliegt dementsprechend einer Genehmigungspflicht. Demgegenüber fallen Weihnachtsbaumkulturen im Wald bislang unter den Waldbegriff, so dass eine behördliche Steuerung dieser Neuanlagen bisher nicht möglich ist.

Mit der Änderung des Landesforstgesetzes schafft Nordrhein-Westfalen eine Rechtslage, wie sie in vielen anderen Flächenstaaten in Kraft ist.

## **B Lösung**

Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG) NRW .

## **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

## **D Kosten**

Verwaltungsaufwandskosten bei den entsprechenden Verwaltungen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbe- stimmungen

#### Viertes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

##### Artikel 1

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie
2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.

Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum und Schmuckreisigkulturen, die bis zum (Datum: Inkrafttreten dieses Gesetzes) angelegt worden

#### Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -)

##### § 1

##### Wald

##### (Zu § 2 Bundeswaldgesetz)

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.

(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

sind, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden. Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. Dezember 2028 durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt, bedarf sie ab dem 1. Januar 2029 einer Genehmigung der Forstbehörde nach § 39 LFoG, es sei denn, es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des Satzes 2. Die Forstbehörde kann die angezeigten Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung versagen oder von Nebenbestimmungen abhängig machen, wenn sie nicht den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.

**§ 10**  
**Grundsätze**  
**(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)**

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf insbesondere durch Streunutzung und Plaggenhieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist verboten. Gleiches gilt auch für einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der Kahlhieb oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandsgefährdung einer angrenzenden Waldfläche des Waldbesitzers führt, welche sich zwischen der zum Kahlhieb

oder der Lichthauung vorgesehenen Waldfläche und einer angrenzenden Waldfläche befindet, auf welcher bereits ein Kahlhieb oder eine Lichthauung durchgeführt wurde. Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen einer im Wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 250 Kubikmeter Holz handelt, oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

3. § 70 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

### **§ 70 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,
- 1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,
- 1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,

- 1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,
- 2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet,
- 2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt.
- 3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,
- 3a. entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert,
- 3b. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3c. entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,
- 4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt.
- 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Ertragskraft des Waldes durch Streunutzung oder Plaggenhieb beeinträchtigt,
- 4a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 einen bestandsgefährdenden Kahlhieb oder ein diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt.

5. ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,
7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,
8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,
10. gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (aufgehoben)
2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer

anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde,

3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,
4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
6. es im Wald unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



## Begründung

### Zu Artikel 1

Nordrhein-Westfalen macht von der Öffnungsklausel des Bundesgesetzgebers nach § 2 Abs. 3 BWaldG Gebrauch und nimmt Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vom Waldbegriff aus. Damit wird eine Gleichstellung von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen mit denen außerhalb des Waldes erreicht. Während für Kulturen außerhalb des Waldes wie bisher eine landschaftsbehördliche Genehmigung zu beantragen ist, muss bei einer Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen in Zukunft eine Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG eingeholt werden. Dadurch wird es der Forstbehörde ermöglicht, die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen. Mit dieser Gesetzesänderung werden Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen den Kurzumtriebsplantagen gleichgestellt, die seit dem 01.08.2010 durch Änderung des Bundeswaldgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG vom Waldbegriff ausgenommen sind.

Für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden, wird eine Übergangsregelung geschaffen. Mit der Stichtagsregelung zum 01.01.2029 ist klargestellt, dass die Weihnachtsbaumkulturen im Wald spätestens bis zu diesem Zeitpunkt wieder in eine übliche Waldbewirtschaftung zu überführen sind. Der Zeitraum gewährleistet die Amortisation der getätigten Investitionskosten und ermöglicht eine Anpassung der Weihnachtsbaumproduktion an die veränderte Gesetzeslage.

Gleichzeitig führt die Gesetzesänderung eine Bagatellgrenze von 2 ha je Betrieb ein, bis zu der Weihnachtsbaumkulturen auch im Wald weiterhin als Wald gelten sollen und damit auch zukünftig ohne Umwandlungsverfahren angelegt werden können. Obergrenze ist eine Fläche von 2 Hektar, gerechnet für sämtliche Waldflächen (Eigentums- und Pacht- bzw. Nutzungsflächen) eines Waldbesitzers zusammen.

Eine weitere Sonderregelung ist für Waldflächen unter Energieleitungen vorgesehen. Da diese Flächen sich regelmäßig nicht für die Anlage insbesondere von Hochwald eignen, soll für diese Flächen auch zukünftig eine genehmigungsfreie Nutzung als Weihnachtsbaumkulturen möglich sein.

Um die Ertragskraft des Waldbodens auf diesen Flächen langfristig zu bewahren, wird das in § 10 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Gebot zur Erhaltung des Waldbodens und seiner Fruchtbarkeit konkretisiert und im Hinblick auf die forsttechnische Entwicklung aktualisiert. Die derzeit geregelten Tatbestände Streunutzung und Plaggenhieb haben heute eher historische Bedeutung. Künftig soll die Ertragskraft des Waldbodens auch nicht durch Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung beeinträchtigt werden. Stockrodung und Ganzbaumentnahme sind außerdem bußgeldbewehrt.

Das Befahren des Waldbodens auf Rückegassen ist nicht von der Neuregelung betroffen.

### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Norwich Rüße

und Fraktion

Norbert Römer  
Marc Herter  
Jochen Ott  
Norbert Meesters  
Annette Watermann-Krass

und Fraktion